

Flecken Bruchhausen-Vilsen



Auskunft erteilt: Ralf Rohlfing
Telefon: 04252/391-118

Datum: 08.11.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 10-0311/04

öffentlich

Beratungsfolge:

Marktausschuss	12.01.2005
Verwaltungsausschuss	18.01.2005
Rat	19.01.2005

Betreff:

Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes „Brokser Markt“

a) Feststellung des Jahresabschlusses 2003

b) Zahlung einer Eigenkapitalverzinsung für das Jahr 2003

Beschlussvorschlag:

Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen beschliesst,

a) die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2003 festzustellen,

und

b) einen Betrag von 5.027,57 € als Eigenkapitalverzinsung dem Haushalt des Fleckens zuzuführen.

Sachverhalt/Begründung:

Nach § 30 der Eigenbetriebsverordnung stellt der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht fest. Zugleich beschliesst er über die Entlastung der Werkleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Laut Vereinbarung mit dem Landkreis Diepholz bedarf es entgegen des Jahresturnus erst einer Prüfung im Jahr 2004 für die Jahre 2001 bis 2003. Zur Zeit prüft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die besagten Abschlüsse, so dass die Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung erst vorgenommen werden kann, wenn der entsprechende Prüfungsbericht vorliegt.

Dennoch hat der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht festzustellen.

Das Wirtschaftsjahr 2003 schließt mit einem Jahresverlust von 15.348,28 € ab. Die Höhe des Verlustes beträgt in etwa die des Vorjahres (15.609,63 €). Der Verlust wird durch Rücklagenentnahme gedeckt.

Bereits bei der Beratung über den Jahresabschluss 2002 und dem Wirtschaftsplan 2004 war der Verlust für das Jahr 2003 abzusehen. Aufgrund der Ergebnisse der vergangenen Jahre wurde nach intensiver Beratung eine Erhöhung der Standgebühren ab dem Brokser Heiratsmarkt 2004 beschlossen. Damit soll sichergestellt werden, dass zukünftige Wirtschaftsjahre ohne Jahresverlust abgeschlossen werden.

Weitere 5.027,57 € sollen der Rücklage entnommen werden, um die Verzinsung des Eigenkapitals an den Haushalt des Fleckens abführen zu können. Dies entspricht den Regelungen des § 114 NGO, wonach Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinden abwerfen sollen, soweit das mit ihrer Aufgabe der Erfüllung öffentlicher Bedürfnisse in Einklang zu bringen ist.

(Ralf Rohlfing)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

ohne Anlagen